

Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2023

Der Allgemeine Teil I des MStG

Besonderheiten

Tatbestandsmässigkeit

Rechtswidrigkeit

Schuld

Fälle zu Spezialitäten des Allgemeinen Teils des MStG

1. Unmittelbar nach einem Gefechtsschiessen des Zugs Z stellt Wachtmeister (Wm) A bei der Munitions-Kontrolle fest, dass eine Handgranate (HG) fehlt. Er meldet dies seinem Vorgesetzten, dem Zugführer Z, noch bevor der Zug Z den Schiessplatz verlässt. Z lässt sofort eine (körperliche) Durchsuchung sämtlicher Sdt des Zugs Z durchführen.

Darf Z dies?

Variante: Z lässt nur diejenigen Soldaten durchsuchen, welche eine HG gefasst haben.

(Vgl. dazu DRA Ziff. 68 und Art. 4 der Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee vom 26. Oktober 1994 [VPA; SR 510.32] bzw. Art. 62 ff. MStP)

- **Art. 1 Geltungsbereich**

¹ Diese Verordnung regelt die Polizeibefugnisse und den Waffengebrauch durch Angehörige der Armee. Vorbehalten bleiben weitere Befugnisse aufgrund anderer Erlasse.³

² Sie gilt im Ausbildungsdienst und, soweit nichts anderes verordnet ist, auch im Assistenz- und Aktivdienst.⁴

³ Sie gilt auch für kantonale Aufgebote zum Ordnungsdienst; der Kanton kann abweichende Bestimmungen erlassen.⁵

⁴ Sie gilt nicht für:

- a. die Anwendung militärischer Gewalt gegen feindliche Militärpersonen und Truppenverbände;
- b. die Wahrung der Lufthoheit;
- c.⁶ Ausbildungen der Truppe bei polizeilichen Einsätzen;
- d.⁷ Angehörige der Armee, die auf Dauer zivilen Behörden zur Koordination zur Verfügung gestellt werden.⁸

– Art. 3¹⁰ Zweck

Die Truppe im Dienst darf polizeiliche Zwangsmassnahmen einsetzen, um:

- a. Gefahren für die Sicherheit der Armee abzuwehren;
- b. Störungen der militärischen Ordnung zu beseitigen;
- c. bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Armee oder ihre Angehörigen bis zum Eintreffen der zuständigen Strafverfolgungsorgane die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2023 ([AS 2022 791](#)).

- **Art. 4¹¹ Polizeiliche Zwangsmassnahmen**

¹ Polizeiliche Zwangsmassnahmen sind:

- a. Wegweisung und Fernhaltung;
- b. Anhaltung und Identitätsfeststellung;
- c. Befragung;
- d. Durchsuchung von Personen;
- e. Kontrolle von Sachen;
- f. Beschlagnahme;
- g. vorläufige Festnahme;
- h. Anwendung von körperlichem Zwang;
- i. Waffengebrauch.

² Es dürfen folgende Waffen eingesetzt werden:

- a. Feuerwaffen;
- b. Reizstoffe;
- c. nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte (Destabilisierungsgeräte).

³ Beim Waffengebrauch darf folgende Munition eingesetzt werden:

- a. Vollmantelmunition;
- b. Hilfsmunition;
- c. Munition mit kontrollierter Expansionswirkung.

⁴ Waffen und Munition dürfen nur von speziell dafür ausgebildeten Angehörigen der Armee eingesetzt werden.¹

– **Art. 5 Verhältnismässigkeit**

- ¹ Jede polizeiliche Zwangsmassnahme muss zur Wahrung oder Herstellung des rechtmässigen Zustandes geeignet sein.
- ² Sie darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes erforderlich ist.
- ³ Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

-  **Neunter Abschnitt: Untersuchungsmaßnahmen**
-  **Art. 62 Anordnung**

Die Anordnung von Untersuchungsmaßnahmen steht dem Untersuchungsrichter und, nach Abschluss der Voruntersuchung, dem Präsidenten des Militärgerichts oder des Militärappellationsgerichts zu. Mit der Durchführung kann die kantonale gerichtliche Polizei beauftragt werden.

- **Art. 65⁶⁶ Körperliche Untersuchung, Blutprobe, Abklärung des Geisteszustandes**

¹ Zur Abklärung einer Straftat können eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder Verdächtigen und die Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt angeordnet werden.

- **Art. 66 Durchsuchung von Wohnungen und Personen**

¹ Die Durchsuchung einer Wohnung, anderer Räume oder unmittelbar zu einem Haus gehörender umfriedeter Liegenschaften kann jederzeit angeordnet werden, wenn zu vermuten ist, dass sich der Beschuldigte oder Verdächtige darin verborgen hält oder dass sich Beweisgegenstände oder Spuren der strafbaren Handlung darin befinden.

² Der Beschuldigte oder Verdächtige darf ebenfalls durchsucht werden.

³ Zur Nachtzeit darf die Durchsuchung nur bei unmittelbarer Gefahr vorgenommen werden.

- **Art. 100 Massnahmen der Truppe**

¹ Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende strafbare Handlung begangen worden, so hat der am Tatort den Befehl führende Vorgesetzte oder ein von ihm bezeichneter geeigneter Offizier oder Unteroffizier die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern. Soweit nötig, sind die Organe der militärischen oder zivilen Polizei beizuziehen.

² Die getroffenen Massnahmen sowie die wesentlichen Aussagen des Verdächtigen und der übrigen befragten Personen werden in einem Protokoll festgehalten.

³ Dem Vorgesetzten, der für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig ist, muss ohne Verzug Bericht erstattet werden.


Tatbestandsmässigkeit

Rechtswidrigkeit

Schuld


2. Leutnant (Lt) W befindet sich auf einer Verschiebung von der Kaserne zum Standort seiner Truppe in der Verlegung. Um die Verspätung auf die Marschtabelle etwas zu verringern, befiehlt Lt W seinem Motorfahrer M, auch innerorts 60 km/h zu fahren. M führt den Befehl aus.

Strafbarkeit von M und W?

-  **Art. 19 3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Irrtum über die Rechtswidrigkeit**

Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

-  **Art. 19 3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Irrtum über die Rechtswidrigkeit**

Irrtum über die Rechtswidrigkeit

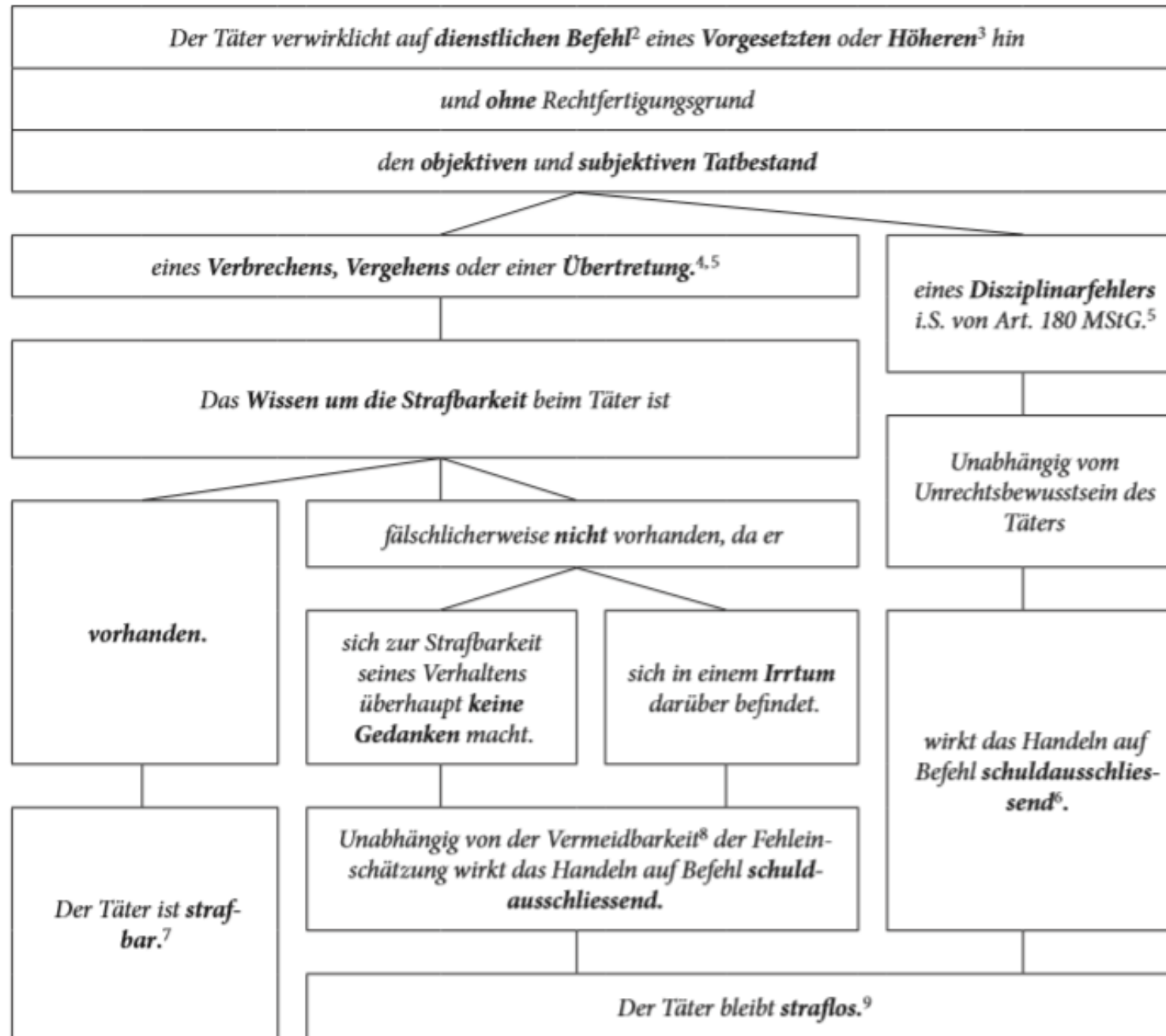
Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

-  **Art. 20 3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Strafbarkeit des Vorgesetzten und Handeln auf Befehl oder Anordnung**

Strafbarkeit des Vorgesetzten und Handeln auf Befehl oder Anordnung¹

¹ Wird eine strafbare Handlung auf dienstlichen Befehl begangen, so ist der Vorgesetzte oder der Höherrangige, der den Befehl erteilt hat, als Täter strafbar.

² Auch der Untergebene, der auf Befehl eines Vorgesetzten oder auf Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung eine Tat begeht, ist strafbar, wenn er sich der Strafbarkeit der Handlung zur Zeit der Tat bewusst war. Das Gericht kann die Strafe mildern.²



-  **Missbrauch der Befehlsgewalt**

-  **Art. 66**

¹ Wer die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder zu Begehren missbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Tatbestandsmässigkeit

Rechtswidrigkeit

Schuld

3. Der ehrgeizige Abteilungskommandant (Abt Kdt) S ordnet an, dass die Panzerhaubitzen (PzHb) Fahrer bei den Verschiebungen auf Naturstrassen so schnell wie möglich fahren sollen, ohne Rücksicht auf Landschäden zu nehmen. Allfällige Schäden würden ohnehin vom Bund übernommen.
- Fahrer Q beschädigt bei diversen Wendemanövern eine Naturstrasse, welche im Eigentum der Gemeinde G steht.

Strafbarkeit von Q und S?

Exkurs: Haftung für Schäden

- 5. Kapitel: Haftung für Schäden

- Art. 135 Schaden infolge dienstlicher Tätigkeit

¹ Der Bund haftet ohne Rücksicht auf das Verschulden für den Schaden, den Angehörige der Armee oder die Truppe Dritten widerrechtlich zufügen:

- a. durch eine besonders gefährliche militärische Tätigkeit; oder
- b. in Ausübung einer andern dienstlichen Tätigkeit.

² Er haftet nicht, sofern er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden der geschädigten oder einer dritten Person verursacht worden ist.

³ Bei Tatbeständen, die unter andere Haftungsbestimmungen fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach diesen Bestimmungen.

⁴ Gegenüber den Angehörigen der Armee, die den Schaden verursacht haben, steht den Geschädigten kein Anspruch zu.

- Art. 138 Rückgriff nach Entschädigung

Hat der Bund eine Entschädigung geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf die Angehörigen der Armee zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

- **Art. 139 Haftung der Angehörigen der Armee**

¹ Die Angehörigen der Armee haften für den Schaden, den sie dem Bund durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht unmittelbar zufügen.

- **Art. 140 Haftung der Formationen**

¹ Die Formationen sind für das ihnen übergebene Armeematerial verantwortlich. Sie haften für Verlust und Beschädigung, wenn die dafür Verantwortlichen nicht festgestellt werden können. Dagegen haften sie nicht, wenn sie nachweisen, dass kein schuldhaftes Verhalten ihrer Angehörigen vorliegt.²²⁵

² Zur Deckung des Schadens kann ein Soldabzug vorgenommen werden.

Tatbestandsmässigkeit

Rechtswidrigkeit


Schuld

4. Die Sdt F und W bewachen mit scharfer Munition das den Fahrzeug-Park ihrer Kompanie. Im Wachtbefehl steht: «Bei Gefahr für die Truppe oder Material ist sofort das Feuer zu eröffnen.» Der Wachtbefehl stammt von Kompaniekommandant H.

Als sich der Dieb V den Fahrzeugen nähert, eröffnen F und W das Feuer und verletzen den Dieb am Bein. F studiert im vierten Semester Jus. W ist von Beruf Schreiner.

Variante: Sdt F und W bewachen das Munitionsmagazin.

Strafbarkeit von F und W sowie H?

-  **Art. 19 3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Irrtum über die Rechtswidrigkeit**

Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

-  **Art. 20 3. Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Strafbarkeit des Vorgesetzten und Handeln auf Befehl oder Anordnung**

Strafbarkeit des Vorgesetzten und Handeln auf Befehl oder Anordnung¹

¹ Wird eine strafbare Handlung auf dienstlichen Befehl begangen, so ist der Vorgesetzte oder der Höherrangige, der den Befehl erteilt hat, als Täter strafbar.

² Auch der Untergebene, der auf Befehl eines Vorgesetzten oder auf Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung eine Tat begeht, ist strafbar, wenn er sich der Strafbarkeit der Handlung zur Zeit der Tat bewusst war. Das Gericht kann die Strafe mildern.²

Tatbestandsmässigkeit

Rechtswidrigkeit

Schuld

5. Leutnant (Lt) B äussert sich bei einem Rapport mit seinen Wachtmeistern (Wm) F, L und R , dass man dem undisziplinierten Sdt G doch einmal «die Eier schleifen» sollte.

Wm R nimmt sich daraufhin den Sdt G einmal vor und schlägt ihn zusammen.

Variante: Lt B erteilt Wm R den Befehl, Sdt G zusammenzuschlagen, um ihn zu disziplinieren. R ist sich dabei nicht bewusst, eine Straftat zu begehen.

6. Der «Hamburger» (Soldat im ersten Wiederholungskurs) Sdt A wird im Ausgang von seinen Kollegen in einer Bar mit Alkohol abgefüllt. Als ihn ein Vorgesetzter in die Unterkunft zurückbringen will, gerät A in Wut und verletzt den Vorgesetzten schwer und demoliert die Bar. Das Gutachten ergibt einen Blutalkoholgehalt von 3,2 o/oo.

Variante: Der Blutalkoholgehalt beträgt 1,5 o/oo.

Variante: A ist früher schon wegen Schlägereien in alkoholisiertem Zustand aufgefallen.

-  **Art. 80** Trunkenheit

Trunkenheit

1. Wer in einem Zustand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen¹ bestraft.

2. Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.²

Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand eine mit Freiheitsstrafe als einziger Strafe bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.³


3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

-  **Art. 80** Trunkenheit

Trunkenheit

1. Wer in einem Zustand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen¹ bestraft.

2. Wer infolge
unzurechnun
Vergehen bec

..
-  **Art. 263** Verübung einer Tat in selbstverschuldeter
Unzurechnungsfähigkeit


Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Hat der Täter
als einziger St
drei Jahren o

¹ Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.¹

3. In leichten

² Hat der Täter in diesem selbstverschuldeten Zustand ein mit Freiheitsstrafe als einzige Strafe bedrohtes Verbrechen begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.²

-  **Art. 18 3.** Rechtmässige Handlungen und Schuld. / Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

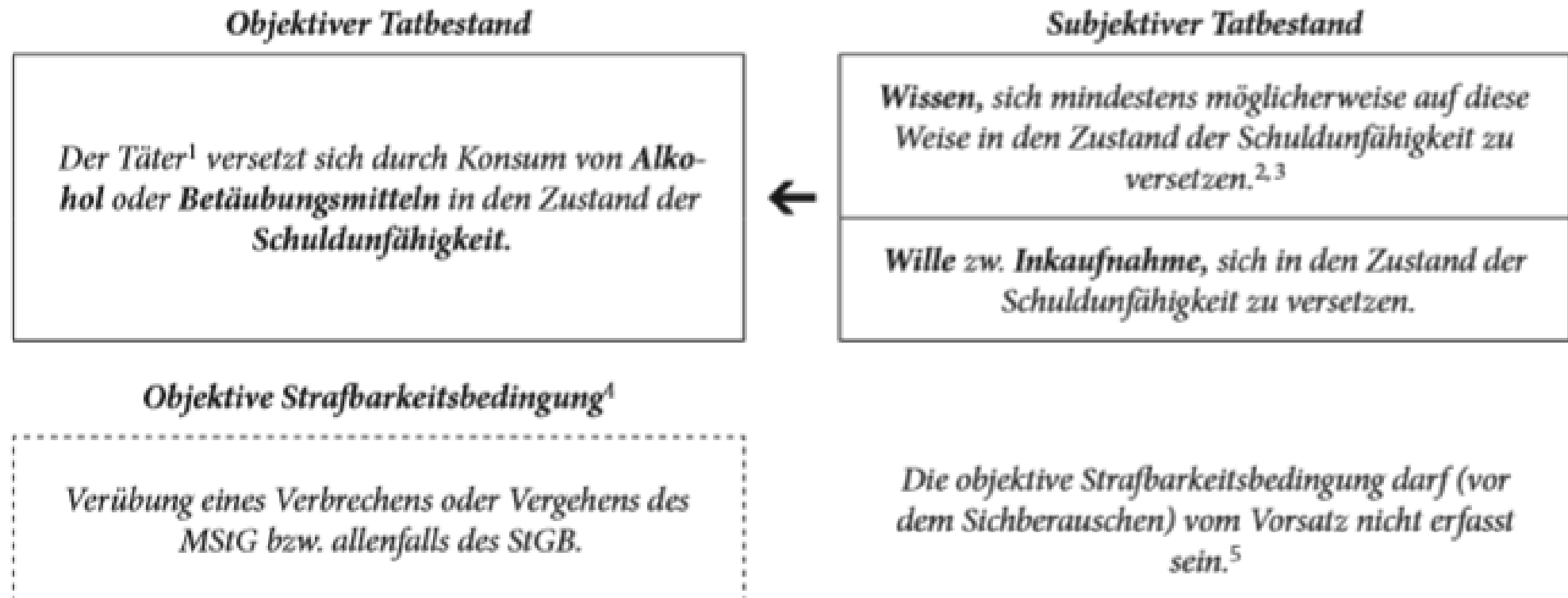
¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Vorbehalten sind die Massnahmen dieses Gesetzes und die Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63 und 64 des Strafgesetzbuches¹.




⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

6.2 Verübung eines Verbrechens oder Vergehens in selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit (Art. 80 Ziff. 2 MStG)



Der Allgemeine Teil II des MStG

Besonderheiten

-  **Sechstes Kapitel: Andere Massnahmen**
-  **1. Ausschluss aus der Armee**
-  **Art. 49**

¹ Wird der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt oder nach Artikel 64 des Strafgesetzbuches⁶⁶ verwahrt, so ordnet das Gericht den Ausschluss aus der Armee an.

² Wird der Täter zu einer anderen Strafe verurteilt, so kann das Gericht den Ausschluss aus der Armee anordnen.

⁶⁶ SR 311.0

-  **Militärdienstverweigerung und Desertion**

-  **Art. 81¹³⁸**

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

^{1bis} Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.¹⁴¹

-  **4. Nebenstrafe Degradation**

-  **Art. 35⁴¹**

¹ Hat sich ein Angehöriger der Armee durch ein Verbrechen oder Vergehen seines Grades unwürdig gemacht, so degradiert ihn das Gericht.

² Der Führungsstab der Armee entscheidet, ob der degradierte Angehörige der Armee weiter zu Militärdienstleistungen aufgeboten wird.

³ Die Folgen der Degradation treten mit der Rechtskraft des Urteils ein.

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 6015; BBl 2009 5917).

MKGE vom 23.6.2023

Bei der Degradation handelt es sich – wie erwähnt – um eine Nebenstrafe (vgl. Marginalie zu Art. 35 MStG), weshalb für sie das Schuldprinzip gilt. Der Ausschluss aus der Armee setzt eine weitergehende Unwürdigkeit als die Degradation voraus (vgl. HAURI, Kommentar Militärstrafgesetz, 1983, Art. 37 N 15).

MKGE 6 Nr. 59, Erw. 5, bestätigt in MKGE vom 23.6.2023

(...) Massgebend ist vielmehr, ob die durch ihre Verübung zum Ausdruck gekommene Gesinnung derart bedenklich ist, dass sich die Bekleidung eines Grades mit ihr nicht mehr verträgt. Der Grad und die damit verbundenen Aufgaben erfordern in erhöhtem Masse charakterliche Integrität. Geht aus einer Straftat hervor, dass dem Täter Charaktereigenschaften fehlen, die er als Offizier haben muss, so ist er seines Grades unwürdig (...)



Scannen Sie den QR-
Code, um abzustim-
men, oder wechseln
Sie zu
[https://forms.office.co
m/r/zCyafbpmL8](https://forms.office.com/r/zCyafbpmL8)